

Mindestanforderungs- und Kriterienkatalog

(Fassung vom 16.08.2018)

1. Mindestanforderungskatalog

Die Nutzung einer Wohnung in den Wohnhäusern der Anlage „Wohnen auf der Reitweise“ ist nur zulässig durch eine Person, die der Gemeinde Engelsberg („Gemeinde“) durch Vorlage der (Kopie der) Geburtsurkunde nachgewiesen hat, dass sie mindestens 60 Jahre alt ist oder durch Vorlage eines aktuellen Schwerbehindertenausweises oder eines aktuellen Bescheids der zuständigen Behörde nachgewiesen hat, dass sie einen Grad der Behinderung von 50 hat („Mindestanforderungen“). Bei mehreren Wohnungsnutzern muss nur eine Person die Mindestanforderungen erfüllen.

2. Bewerberliste

- a) Die Gemeinde führt eine Bewerberliste. In dieser Bewerberliste sind alle Interessenten, die sich für Wohnungen in den Wohnhäusern der Anlage „Wohnen auf der Reitweise“ interessieren und die Mindestanforderungen erfüllen, genannt. Weiter sind in der Bewerberliste alle Interessenten in der Rangreihenfolge gemäß den nach dem nachfolgenden Kriterienkatalog (siehe Nr. 3) zu vergebenden Punkten aufgeführt. Die Gemeinde teilt einem Eigentümer auf Anfrage („erste Anfrage“) zunächst die Namen und Kontaktdaten der ersten 5 Interessenten von der Bewerberliste mit.
- b) Will der Eigentümer alle von der Gemeinde benannten Interessenten ablehnen, hat er der Gemeinde die berechtigten Gründe hierfür zu benennen. Bei Bestehen berechtigter Gründe darf der Eigentümer bei der Gemeinde 5 weitere Interessenten von der Bewerberliste anfragen („erneute Anfrage“). Der Eigentümer kann die erneute Anfrage so oft wiederholen bis keine Interessenten mehr auf der Bewerberliste stehen, sofern er vor jeder Anfrage gegenüber der Gemeinde Engelsberg nachgewiesen hat, dass er aus berechtigten Gründen die ihm zuvor von der Gemeinde genannten Interessenten abgelehnt hat.
- c) Mit der Angabe des Namens und der Kontaktdaten der Interessenten ist weder eine Prüfung der Verhältnisse des Interessenten durch die Gemeinde noch eine Empfehlung durch die Gemeinde verbunden. Auswahl des Mieters, Abschluss und Inhalt des Mietvertrages erfolgen ausschließlich durch den Eigentümer.

3. Kriterienkatalog

Die Bewertung der Interessenten erfolgt nach nachfolgenden Kriterien:

- a) Nachgewiesener Pflegegrad: Pflegegrad 1 = 10 Punkte; Pflegegrad 2 = 20 Punkte; Pflegegrad 3 = 30 Punkte; Pflegegrad 4 = 40 Punkte; Pflegegrad 5 = 50 Punkte.

Der Nachweis des jeweiligen Pflegegrades ist gegenüber der Gemeinde durch Vorlage eines aktuellen Bescheids der zuständigen Behörde zu erbringen. Der Interessent hat die Gemeinde über Änderungen des Pflegegrades unverzüglich zu informieren.

- b) Nachgewiesener Grad der Behinderung: Pro Grad der Behinderung des Interessenten werden 0,5 Punkte vergeben.

Der Nachweis des Grades der Behinderung ist gegenüber der Gemeinde durch Vorlage eines aktuellen Bescheids der zuständigen Behörde oder durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises zu erbringen. Der Interessent hat die Gemeinde über Änderungen des Behinderungsgrades unverzüglich zu informieren.

- c) Nachgewiesenes Lebensalter: Pro Lebensjahr des Interessenten wird 1 Punkt vergeben.

Der Nachweis des Lebensalters ist gegenüber der Gemeinde durch Vorlage der (Kopie der) Geburtsurkunde zu erbringen.

- d) Nachgewiesener Erstwohnsitz des Interessenten in Engelsberg: Es werden 50 Punkte vergeben.

Der Nachweis des Erstwohnsitzes ist gegenüber der Gemeinde durch Vorlage einer aktuellen Meldebescheinigung zu erbringen. Der Interessent hat die Gemeinde über Änderungen des Erstwohnsitzes unverzüglich zu informieren.

- e) Nachgewiesene Verwandtschaft ersten Grades: Es werden 50 Punkte vergeben, wenn der Interessent nachweislich ein Kind/mehrere Kinder oder ein Elternteil/Eltern hat, das/die nachweislich in der Gemeinde seinen/ihren Erstwohnsitz haben.

Der Nachweis der Verwandtschaft ersten Grades ist gegenüber der Gemeinde durch Vorlage der (Kopie der) Geburtsurkunde zu erbringen.

- f) Interessent ist Eigentümer einer Wohnung in den Wohnhäusern der Anlage „Wohnen auf der Reitweise“: Es werden 100 Punkte vergeben¹. Gleiches gilt, wenn der Interessent mit einem Eigentümer einer Wohnung in den Wohnhäusern der Anlage „Wohnen auf der Reitweise“ im ersten Grad verwandt ist.

Der Nachweis des Eigentums an einer Wohnung ist gegenüber der Gemeinde durch Vorlage eines aktuellen Auszuges aus dem Grundbuch zu erbringen. Der Nachweis der Verwandtschaft ersten Grades ist gegenüber der Gemeinde durch Vorlage der (Kopie der) Geburtsurkunde zu erbringen.

Der Interessent hat die Gemeinde über Änderungen seiner Eigentumsposition unverzüglich zu informieren.

4. Abweichungen

Von den unter Nr. 1 bis Nr. 3 dieses Mindestanforderungs- und Kriterienkatalogs vorgegebenen Regelungen kann nur in folgenden Fällen abgewichen werden:

- a) Kann der Eigentümer auch nach der erneuten Anfrage berechtigte Gründe benennen, aus denen er die benannten Interessenten ablehnen will, ist der Eigentümer berechtigt, der Gemeinde selbst eine geeignete Person vorzuschlagen, die die Mindestanforderungen erfüllt. Der Eigentümer hat der Gemeinde das Vorliegen der Mindestanforderungen nachzuweisen.
- b) Sollten bei der ersten oder bei der erneuten Anfrage des Eigentümers in der Bewerberliste keine Interessenten aufgeführt sein bzw. nur Interessenten aufgeführt sein, die der Eigentümer berechtigt abgelehnt hat, ist der Eigentümer berechtigt, der Gemeinde selbst eine geeignete Person vorzuschlagen, die die Mindestanforderungen erfüllt. Der Eigentümer hat der Gemeinde das Vorliegen der Mindestanforderungen nachzuweisen.
- c) Der Eigentümer kann seine Wohnung frei belegen, wenn er gegenüber der Gemeinde nachgewiesen hat, dass seit dem Zugang seiner ersten Anfrage bei der Gemeinde ein Zeitraum von 3 Monaten vergangen ist und er in diesem Zeitraum alle ihm von der Gemeinde von der Bewerberliste genannten Interessenten aus berechtigten Gründen abgelehnt hat. Die die

¹ Das Recht des Eigentümers, seine Wohnung unter den in Nr. 4 d) dieses Mindestanforderungs- und Kriterienkatalogs beschriebenen Anforderungen für sich selbst oder durch Verwandte ersten Grades zu nutzen, bleibt unberührt.

Wohnung nutzende Person soll den Mindestanforderungen möglichst nahekommen.

- d) Eigennutzung durch den Eigentümer ist vorrangig erlaubt, wenn der Eigentümer selbst die Mindestvoraussetzungen erfüllt. Der Eigentümer hat der Gemeinde das Vorliegen der Mindestanforderungen nachzuweisen. Eigennutzung i.S.v. Nr. 4d) Satz 1 dieses Mindestanforderungs- und Kriterienkatalogs liegt ausschließlich vor, wenn der Eigentümer seine Wohnung für sich oder einen Verwandten ersten Grades nutzen möchte.
